

Änderungen/Ergänzungen im SGB II

	Alte Fassung (Drucksachen 20/3873 und 20/4360)	Beschlussvorschlag für den Vermittlungsausschuss	Inkrafttreten
Vermögen/ Karenzzeit	Die Freistellung selbst genutzter Immobilien von der Vermögensberücksichtigung soll den Erhalt des Wohnraums zur Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ dienen (20/3873).	Dieser Schutzgedanke wird für die Zeit nach Ablauf der neuen Karenzzeit durch die Ergänzung einer Härtefallregelung effektiver ausgestaltet. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt ergänzt: <i>„... höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde, ...“</i>	Inkrafttreten (unverändert) zum 01.01.2023
Vermögen/ Karenzzeit	Für die Berücksichtigung von Vermögen sollte ursprünglich eine Karenzzeit von zwei Jahren gelten (20/3873).	Die Karenzzeit Vermögen beträgt nur noch ein Jahr .	Inkrafttreten (unverändert) zum 01.01.2023
Vermögen/ Karenzzeit	Innerhalb der Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Vermögen sollte ursprünglich erheblich sein, wenn es in der Summe 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt (20/3873).	Vermögen ist nunmehr erheblich, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt.	Inkrafttreten (unverändert) zum 01.01.2023
Karenzzeit Wohnen	Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollte ursprünglich eine Karenzzeit von zwei Jahren gelten (20/3873). Die Bedarfe für Heizung wurden nachträglich bereits von der Karenzzeit ausgenommen (20/4360).	Die Karenzzeit für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft beträgt nur noch ein Jahr .	Inkrafttreten (unverändert) zum 01.01.2023

Wesentliche Anpassungen aus dem Beschlussvorschlag für den Vermittlungsausschuss

(vgl. Drucksachen [20/3873](#) und [20/4360](#))

	Alte Fassung (Drucksachen 20/3873 und 20/4360)	Beschlussvorschlag für den Vermittlungsausschuss	Inkrafttreten
Kooperationsplan	§ 15 regelt weiterhin die Potenzialanalyse und den Kooperationsplan – welcher die Eingliederungsvereinbarung zum 01.07.2023 ersetzen wird (20/3873).	<p>Vorgesehene Erweiterung § 15:</p> <p>„(5) Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen.</p> <p>(6) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.“</p> <p>§ 31 SGB II Abs. 1 Nr. 1 SGB II wird wie folgt gefasst: „... sich weigern, einer Aufforderung gemäß § 15 Absatz 5 oder Absatz 6 nachzukommen.“</p>	Inkrafttreten (unverändert) zum 01.07.2023
Vertrauens- und Kooperationszeit	Die Kooperationszeit sollte sich ursprünglich an die sechsmonatige Vertrauenszeit nach erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans anschließen.	Wegfall der geplanten Vertrauens- und Kooperationszeit.	-
Schlichtungsverfahren	Ursprünglich sollte es auf Verlangen der Parteien möglich sein, bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Erstellung, der Durchführung oder der Fortschreibung eines Kooperationsplans ein Schlichtungsverfahren einzuleiten (20/3873).	Beim Schlichtungsverfahren werden Meinungsverschiedenheiten zur Durchführung eines Kooperationsplans nun vom Anwendungsbereich ausgenommen. Umfasst sind somit nur noch Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Erstellung oder der Fortschreibung eines Kooperationsplans.	Inkrafttreten (unverändert) zum 01.07.2023

Wesentliche Anpassungen aus dem Beschlussvorschlag für den Vermittlungsausschuss

(vgl. Drucksachen [20/3873](#) und [20/4360](#))

	Alte Fassung (Drucksachen 20/3873 und 20/4360)	Beschlussvorschlag für den Vermittlungsausschuss	Inkrafttreten
		Überdies erfolgt eine Klarstellung, dass die Verletzung von Pflichten nach § 31 während des Schlichtungsverfahrens nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a führt.	
Bürgergeldbonus	Die Ursprungsfassung stellte beim Bürgergeldbonus auf das Bestehen der Vertrauens- oder Kooperationszeit ohne Rechtsfolgebelehrungen ab.	Durch den Beschlussvorschlag entfällt die Kopplung des Bürgergeldbonus an die Vertrauens- bzw. Kooperationszeit . Einzige Voraussetzung für die Zahlung des Bürgergeldbonus ist daher die Teilnahme an einer der in § 16j SGB II genannten Maßnahmen. Die Zahlung des Bürgergeldbonus endet mit dem Ende oder dem vorzeitigen Abbruch der in Bezug genommenen Maßnahme. Hierin unterscheidet sich der Beschlussvorschlag nicht vom bisherigen Entwurf.	Inkrafttreten (unverändert) zum 01.07.2023
Neuregelung Leistungsminderungen	Nach § 31a Abs. 1 mindert sich das Bürgergeld bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II um 20 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Erst bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um – wie ursprünglich vorgesehen – 30 Prozent.	Bei Pflichtverletzungen werden die Leistungen in Zukunft gestaffelt – sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Dauer – gemindert: 1. Pflichtverletzung um 10% für einen Monat, 2. Pflichtverletzung um 20% für zwei Monate und ab der 3. Pflichtverletzung um 30% für drei Monate	Inkrafttreten zum 01.01.2023 (vorher 01.07.2023); das Sanktionsmoratorium endet vorzeitig.
Sanktionsmoratorium	-	§ 84 SGB II wird aufgehoben.	Das Sanktionsmoratorium endet bereits zum 31.12.2022 und somit frühzeitig (ursprünglich bis einschließlich 01.07.23)